Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat des Landkreises Gießen

Gemäß § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO, § 4b der Hessischen Landkreisordnung (HKO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005) in der Fassung vom 07.03.2005, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBI. I S. 534) und § 5 a der Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 09.11.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2001, gibt sich der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 10.01.2006 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

VORSITZENDE/R UND VORSTAND

Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen/e Stellvertreter/in.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern, die gemäß § 22 Kommunalwahlgesetz (KWG – Hare-Niemeyer – im gleichen Verhältnis wie die Sitzverteilung im Plenum zugeordnet werden. Es soll dabei sicher gestellt werden, dass jede in dem Kreisausländerbeirat vertretene Liste auch im Vorstand vertreten ist. Die Listenvertreter/innen werden von den Listen selbst benannt und vom Plenum als gemeinsamer Wahlvorschlag bestätigt.

Wenn eine Liste aufgrund von Rücktritten keine Kandidaten für den Vorstand stellen kann oder will, wird aus den Reihen des Plenums ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 2

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER/DES VORSITZENDEN

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates und seines Vorstandes ein. Er legt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest, leitet die Sitzungen beider Gremien, erteilt das Wort und übt das Hausrecht aus.

Der/die Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat nach außen. Er/sie ist befugt, im Bedarfsfall Presseerklärungen zu verfassen und/oder Pressekonferenzen durchzuführen. Er/sie kümmert sich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung um die

laufenden Tätigkeiten des Ausländerbeirates wie Schriftverkehr, Ausführung von Beschlüssen, Verhandlungen u.ä..

Der/die Vorsitzende kann Aufgaben auf seinen/e Stellvertreter/in, auf Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Ausländerbeirates mit deren Einverständnis übertragen.

§ 3

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Die Aufgaben des Vorstandes werden von seinen Mitgliedern in kollektiver kollegialer Arbeitsteilung wahrgenommen.

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ausländerbeirates vor und legt die Tagesordnung fest. Er führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus und koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Arbeitskreise.

Dem Vorstand obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit, wozu u.a. die Vorbereitung von Presseerklärungen und Pressekonferenzen, Veranstaltungen und Seminaren gehört.

Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Ausländerbeirates mit deren Zustimmung bzw. auf Arbeitskreise des Ausländerbeirates übertragen.

Zu Beginn eines jeden Jahres wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Tätigkeitsbericht für das vergangene und ein Arbeitsplan für das bevorstehende Jahr erstellt und dem Ausländerbeirat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorstand ist befugt, über dringliche Anträge zu entscheiden, die an den Ausländerbeirat von außenstehenden Gruppen und Personen (z.B. Künstler, Referenten) zugetragen werden und deren Entscheidung bis zur Plenumssitzung des Ausländerbeirates nicht aufgeschoben werden kann. Sofern eine finanzielle Unterstützung durch den Ausländerbeirat gewünscht wird, darf der Vorstand diesen Anträgen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen nur bis zu einer Höhe von 250,-- EUR zustimmen.

SITZUNGEN DES VORSTANDES

Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat, nach Möglichkeit 21 Tage vor der vorzubereitenden Sitzung des Ausländerbeirates, zusammen. Der Vorstand legt seine Sitzungstermine möglichst im voraus fest und gibt sie den Mitgliedern des Ausländerbeirates bekannt.

Der/die Vorsitzende - oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in - verständigt schriftlich die Vorstandsmitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; jedes gewählte Mitglied des Ausländerbeirates und der/die Geschäftsführer/in können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann auch die Anwesenheit anderer Personen gestatten oder diese gezielt einladen.

§ 5

SITZUNGEN DES AUSLÄNDERBEIRATES

Der/die Vorsitzende - oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in - beruft die Sitzungen des Ausländerbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Die Sitzungen des Plenums finden in der Regel einmal monatlich statt. Die Termine werden vom Vorstand möglichst am Ende eines Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Der Ausländerbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der gewählten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt wird.

Zu Beginn der Sitzung kann - außer bei Gegenständen nach §§ 10, 11 und 17 dieser Geschäftsordnung - eine Verkürzung der Tagesordnung, eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die zusätzliche Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen (Initiativanträge) beschlossen werden, wenn dem mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Die Sitzungen des Plenums sind öffentlich. Die Sitzungssprache ist deutsch. An die Sitzungen kann sich ein nicht öffentlicher Teil anschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die Vertraulichkeit eines Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund auch für einen einzelnen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Der Vorstand kann Vertreter/innen von Organisationen und Behörden sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zu den Sitzungen zu bestimmten Beratungsgegenständen hinzuziehen. Diese Personen haben Rederecht. Anderen kann vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter das Rederecht erteilt werden.

Der/die Vorsitzende - oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stellvertretung leitet die Sitzungen. Er/sie erteilt nach dem Aufruf eines Punktes das Wort zunächst dem Antragsteller oder einem Berichterstatter; in der Debatte erhalten die Mitglieder des Beirates, die Vertreter von Organisationen und Behörden und sonstige redeberechtigten Personen entsprechend der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen Gelegenheit zu Äußerungen. Dem/der Geschäftsführer/in wird ebenfalls Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die allgemeine Redezeit beträgt maximal fünf, die Redezeit für die Begründung von Initiativanträgen höchstens 10 Minuten.

§ 6

EINWOHNER/INNEN-ANHÖRUNG

Vor jeder Sitzung des Ausländerbeirates - ausgenommen die Eil- oder Sondersitzungen - kann eine Einwohner/innen-Anhörung stattfinden, die i.d.R. eine halbe Stunde beträgt. Dabei haben alle Einwohner/innen des Landkreises Gießen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Anregungen für die Arbeit des Ausländerbeirates zu geben. Der Vorstand wird nach Möglichkeit hierzu kurz Stellung nehmen und/oder Fragen und Anregungen über die Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen weiterleiten oder für die eigene Arbeit verwerten.

§ 7

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der/die Sitzungsleiter/in stellt die

Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausländerbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er mit der Anwesenheit von 1/3 (ein Drittel) der Ausländerbeiratsmitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 8

ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

Anträge können zu allen Beratungsgegenständen gestellt werden, die Interessen und Rechte der ausländischen Bevölkerung berühren. Antragsberechtigt ist jedes gewählte Mitglied des Ausländerbeirates.

Anträge müssen spätestens 18 Tage vor dem Termin der nächsten Plenumssitzung bei der Geschäftsstelle oder der/dem Vorsitzenden eingehen, um in die Tagesordnung dieser Sitzung aufgenommen zu werden.

Der Antrag bedarf der Schriftform und muss vom Antragsteller unterzeichnet sein. Ein Antrag, der nicht ausreichend vorbereitet erscheint, kann durch Beschluss zur weiteren Vorbereitung an einen Arbeitskreis verwiesen werden.

Initiativanträge zu wichtigen, aktuellen und eilbedürftigen Angelegenheiten können in jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung auch ohne Einhaltung der im Satz 3 genannten Frist eingebracht werden. Als Initiativanträge können solche nicht zugelassen werden, die sich auf Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung oder auf Wahlen (z.B. zum Vorstand) beziehen.

Werden Anträge nach allgemeinem Empfinden unangemessen lange diskutiert, darf ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag zur Beendigung der Diskussion gestellt werden.

Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht

mit. Geheime Abstimmung ist nicht zulässig.

NIEDERSCHRIFTEN

Von den Sitzungen des Ausländerbeirates, des Vorstandes und der Arbeitskreise sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. In Plenar- und Vorstandssitzungen werden diese in der Regel vom Personal der Stabsstelle "Büro der Kreisorgane" angefertigt. Sie müssen enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände (Tagesordnung)
- die gestellten Anträge (auch Änderungsanträge) und die gefassten Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis sowie Wahlen mit ihrem Wahlergebnis
- (wenn keine Anträge gestellt worden sind) die Ergebnisse der Beratung
- eine Anwesenheitsliste. Bei allen abwesenden Mitgliedern ist zu vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben.

Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Sie ist in der folgenden Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.

§ 10

WAHLEN

Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen ist aus der Mitte des Ausländerbeirates ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bilden. Bewerber können dem Wahlvorstand nicht angehören.

Die Wahl des/der Vorsitzenden ist schriftlich und geheim, getrennt von der Wahl des/der Stellvertreters/in durchzuführen. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausländerbeirates.

Der/die Stellvertreter/in wird, ebenso wie der/die Vorsitzende, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einem geheimen und schriftlichen Wahlgang gewählt.

Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen

konnten. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung erfolgen.

Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlganges anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

§ 11

RÜCKTRITT, ABWAHL

Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären.

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder abgewählt werden. Die beabsichtigte Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung erfolgen.

Werden der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende abgewählt, so sind diese Ämter in einer Neuwahl nach Maßgabe des § 9 zu besetzen. Im Falle des Rücktrittes oder der Abwahl eines/r Listenvertreters/in im Vorstand, ist von der betreffenden Liste ein/e andere/r Vertreter/in zu benennen, der vom Ausländerbeirat bestätigt werden muss.

Die Einbringung eines Antrages auf Abwahl (Misstrauensvotum) und die Wahl finden nicht in derselben Sitzung statt. Dem/der Amtsträger/in, gegen den/die sich das Misstrauensvotum richtet, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Spätestens in der auf das Misstrauensvotum folgenden Sitzung ist die Wahl vorzunehmen. Scheitert sie, ist das Misstrauensvotum hinfällig und kann frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

ARBEITSKREISE

Der Ausländerbeirat kann für vor- und nachbereitende Aufgaben Arbeitskreise bilden. Diese können ständige oder sachlich und zeitlich begrenzte Ausschüsse sein. Die Arbeitskreise beschäftigen sich mit den ihnen übertragenen spezifischen Themen, erarbeiten Vorlagen für die Plenarsitzung des Ausländerbeirates und führen die ihnen übertragenen Aufgaben aus.

In die Arbeitskreise können neben den Mitgliedern des Ausländerbeirates auch sonstige sachkundige Personen und Vertreter/innen von Behörden und Organisationen berufen werden.

Arbeitskreise können entweder auf Empfehlung des Vorstandes zur Vorbereitung bestimmter Vorlagen und Themen gebildet werden, oder ihre Bildung kann zur Ausführung einer Aufgabe im Plenum vom Ausländerbeirat beschlossen werden.

Eine interne Aufgabenteilung (Außenvertretung, Gespräche, Verhandlungen, Schriftführung, Einberufung der Arbeitskreissitzungen etc.) werden vom Arbeitskreis eigenständig vorgenommen. Ihre Tätigkeit wird von der Geschäftsstelle unterstützt.

Jedem ständigen oder vorübergehenden Arbeitskreis soll mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist es, die Funktion der Arbeitskreise sicherzustellen, ihre Arbeit voranzutreiben und den Kontakt und Austausch mit dem Vorstand aufrechtzuerhalten. Die Koordination der verschiedenen Arbeitskreise obliegt auf diese Weise dem Vorstand.

Jeder Arbeitskreis hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen bildet einen Arbeitskreis mit Vertretern von allen Ausländerbeiräten und Ausländerbeauftragten im Landkreis Gießen , die sich mindestens zweimal im Jahr treffen. Dieser führt die Bezeichnung: "Koordinationsausschuss".

TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN DES KREISTAGES UND SEINER AUSSCHÜSSE

Der Ausländerbeirat benennt für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages drei Delegierte und für dessen Kreistagsausschüsse je zwei Delegierte, die zu den jeweiligen Sitzungen der entsprechenden Kreisgremien eingeladen werden.

§ 13

MITGLIEDSCHAFT IN DER AGAH

Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH).

Er wirkt über die Delegierten im Plenum der AGAH mit; die Zahl der Delegierten wird durch die Satzung der AGAH bestimmt.

Die Delegierten haben in angemessenen Abständen über ihre Arbeit in der AGAH zu berichten. Sie sind in Angelegenheiten, welche die Mitgliedschaft rechtlich berühren sowie in grundsätzlichen Fragen an Weisungen des Ausländerbeirates gebunden.

Weitere Mitglieder des Ausländerbeirates sowie der/die Geschäftsführer/in können darüber hinaus in Arbeitskreisen der AGAH mitwirken.

§ 14

PFLICHT ZUR TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN

Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirates und der Gremien, denen sie angehören, verpflichtet.

Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Bei unentschuldigtem Fehlen versucht der Ausländerbeirat durch geeignete Maßnahmen, eine regelmäßige Sitzungsteilnahme zu erreichen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung für den Ausländerbeirat liegt bei der "Geschäftsstelle des Ausländerbeirates des Landkreises Gießen", die bei der Stabsstelle "Büro der Kreisorgane" angesiedelt ist.". Die Geschäftsstelle sorgt insbesondere für die Vorbereitung und die Protokollführung der Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes sowie für den laufenden Schriftverkehr. Ebenso unterstützt die Geschäftsstelle den/die Vorsitzenden und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Das Personal der Geschäftsstelle ist an die Weisungen des Ausländerbeirates gebunden, soweit diese rechtlich zulässig sind. Hierüber entscheidet im Zweifelsfall die Stabsstellenleitung und in außerordentliche wichtigen Angelegenheiten der/die Dezernent/in. Der Vorstand wirkt bei der Einstellung des Personals der Geschäftsstelle mit; bei allen Veränderungen, die die Geschäftsstelle bzw. die Geschäftsführung betreffen, ist der Vorstand vorher zu hören.

§ 16

ANWENDUNG ANDERER VORSCHRIFTEN

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen entsprechend.

§ 17

ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ausländerbeirates.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Lich, den 10. Januar 2006